

Aufgaben und Verantwortung des Jugendamtes im Bereich der Jugendarbeit

Positionspapier

beschlossen auf der 126. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 22. bis 24. Mai 2019 in Chemnitz

Das Jugendamt hat bei der Gestaltung des Aufwachsens junger Menschen eine zentrale Verantwortung. Umso wichtiger ist es, die Strukturen und Fachkräfte innerhalb der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe genauer in den Blick zu nehmen, die diese Verantwortung in Bezug auf die Quantität und Qualität infrastruktureller Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII ausfüllen.

Den Angeboten der Jugendarbeit kommt eine herausragende Bedeutung zu, "...die im Sinne der öffentlichen Daseinsvorsorge grundsätzlich vorzuhalten und damit auch finanziell abzusichern" sind (Deutscher Bundesrat, Drucksache 115/17, S.2). Die Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten gelingender Jugendarbeit entfalten Bildungs-, Gemeinschafts-, Verantwortungs- und Integrationspotentiale bei den jungen Menschen. Die Ermöglichung von entsprechenden Erfahrungen bildet die Grundlage für eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeitsentwicklung.

1. Kommunale Jugendarbeit¹

Mit der Beschreibung der Kernaufgaben der Fachkräfte der Kommunalen Jugendarbeit im Jugendamt knüpft die BAG Landesjugendämter an ihre Position „Kommune als Ort der Jugendpolitik – Jugendarbeit in den Fokus stellen (2016)“ an. Zum Aufgabenfeld der kommunalen Jugendarbeit gibt es bundesweit nur wenige Veröffentlichungen und keine bundesweit einheitlich anerkannten Beschreibungen und Standards im Sinne einer übergreifenden, fachlichen Verständigung über die Ausgestaltung der Kernaufgaben.

Im Gegensatz zum „fürsorgerischen“ Bereich der Jugendhilfe entwickelten sich die Organisationsformen der Jugendpflege bis zur Einführung des SGB VIII im Jahr 1990 und der damit verbundenen Zusammenführung in den bekannten Leistungsbeschreibungen nach §§ 11 - 14 SGB VIII in den Jugendämtern höchst heterogen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind seitdem gemäß §79 Abs.3 SGB VIII verpflichtet, für eine entsprechende Ausstattung auch in personeller Hinsicht in allen Bereichen zu sorgen.

Angesichts der beschriebenen Vielfalt der Begriffe, Aufgabenbeschreibungen und Selbstverständnisse von Fachkräften und Verantwortlichen aller Ebenen soll dieses Positionspapier dazu beitragen, ein gemeinsames Profil als bundesweite Schnittmenge der Aufgaben der Fachkräfte mit dieser Aufgabe im Jugendamt herauszuarbeiten.

¹ In den einzelnen Ländern werden für die Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Gebräuchlich sind u.a. die Begriffe Jugendreferat, Jugendförderung, Jugendpflege, Jugendbeauftragte. Im Folgenden betitelt als Kommunale Jugendarbeit bzw. Fachkraft der Kommunalen Jugendarbeit.

2. Gesetzliche Ausgangslage

Nach §§ 79, 80 SGB VIII haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Aufgaben der Jugendhilfe. Hierzu gehört auch die Pflichtaufgabe, die Jugendhilfeleistungen der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII entsprechend zur Verfügung zu stellen sowie gemäß § 12 SGB VIII Jugendverbände und Jugendgruppen zu fördern. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendämter betraut. Dort sind gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII entsprechende Fachkräfte einzusetzen. Schlussfolgernd müssen also in jedem Jugendamt Personalressourcen für Jugendarbeit vorgesehen sein.

Der Örtliche Träger der Jugendhilfe kommt seiner Gesetzespflicht nach §§ 11-12 SGB VIII nach, indem er

- a) gemäß § 79 SGB VIII von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit verwendet und damit die Jugendarbeit in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie bei den freien Trägern fördert und/oder
- b) eine ausreichende Anzahl an Fachkräften der Kommunalen Jugendarbeit beschäftigt, die gemäß ihrer Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII sowie im Sinne der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen.

3. Kommunale Jugendarbeit als Arbeitsbereich in der Organisationsstruktur des örtlichen Jugendamtes

Die Kommunale Jugendarbeit als Teil des Jugendamtes ist ein Leistungsbereich der Kommunalverwaltung. Personalressourcen, Verantwortung und Aufgaben des örtlichen Jugendamtes für Jugendarbeit (§§ 11-12 SGB VIII) sind abhängig von der Größe der Gebietskörperschaft, in unterschiedliche Organisationsformen gegliedert, zum Beispiel als Sachgebiet, Arbeitsgruppe, Abteilung oder Referat. Die verantwortliche Fachkraft für die jeweilige Organisationseinheit ist die Fachkraft der Kommunalen Jugendarbeit. Die Organisationseinheiten können weitere Fachkräfte umfassen, die in verschiedenen Arbeitsbereichen der Jugendarbeit des öffentlichen Trägers tätig sind.

4. Aufgabenwahrnehmung, Subsidiarität, Gesamtverantwortung für Jugendarbeit

Je nach Landesausführungsgesetzen und Kommunalverfassungen sind unterschiedliche Formen der Aufgabenübertragung und Organisationform in der Praxis üblich. Grundsätzlich sind zwei Prinzipien des SGB VIII zu berücksichtigen:

- a) Die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Jugendarbeit in der Gebietskörperschaft sowie eine entsprechende Qualitätsentwicklung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu gehört insbesondere, darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Angebote, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend bereitgestellt werden. Dies umfasst auch die materielle und ideelle Förderung bzw. Unterstützung der Jugendarbeit in der Gebietskörperschaft, sowie die Vernetzung und Qualifizierung der in der Jugendarbeit tätigen haupt- und ehrenamtlichen Personen.
- b) Vorrang freier Träger: Der örtliche Träger der Jugendhilfe soll nur insoweit Leistungen selbst und unmittelbar erbringen, als ein freier Träger dazu nicht bereit oder auch mit öffentlicher Förderung nicht dazu in der Lage ist. Doch enthebt die Übertragung der Aufgaben einer Kommunalen Jugendarbeit an einen freien Träger den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht aus seiner Gesamtverantwortung.

Zentrale Aufgabe der Kommunalen Jugendarbeit ist im Sinne der Gesamtverantwortung die Planung, Gestaltung, Förderung, Entwicklung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur der Kinder- Jugendarbeit im jeweiligen Jugendamtsbezirk. Dies beinhaltet eine zentrale Steuerungsfunktion für die Sicherung und Entwicklung von infrastrukturellen Angeboten der Jugendarbeit. Die Fachkräfte der Kommunalen Jugendarbeit sind zuständig für die Aufgaben des örtlichen Trägers gemäß § 85 SGB VIII.

5. Aufgabenprofil - Kernelemente der Aufgaben Kommunalen Jugendarbeit

Jugendarbeit soll nach § 11 SGB VIII jungen Menschen die erforderlichen Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung stellen². Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugendlichen und jungen Menschen, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei geht es vor allem um die Ausgestaltung der Jugendarbeit als Lernort im Sinne nicht-formaler und informeller Bildung. Schwerpunkte sind die politische, soziale und kulturelle, außerschulische Bildung sowie arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit,

² Eine Soll-Vorschrift verpflichtet die Behörde, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, bedeutet das 'Soll' ein 'Muss'. (vgl. BVerwG, Urteil v. 2.7.1992, 5 C 39/90, BVerwGE 90 S. 275; BVerwG, Urteil v. 17.8.1978, V C 33.77, BVerwGE 56 S. 220)

Kinder- und Jugenderholung und Jugendberatung. Zu den Aufgaben der Jugendarbeit und somit zu den Kernaufgaben der kommunalen Jugendarbeit gehören im Rahmen einer **sozialraum- und lebensweltorientierten Planungsverantwortung**:

⇒ **Konzeptions- und Qualitätsentwicklung**

Um die Attraktivität, Originalität und zielgruppenspezifische Ausrichtung der Angebote in der Jugendarbeit aufrecht erhalten zu können, muss diese sich kontinuierlich an den sich veränderten Lebenslagen junger Menschen sowie an den je aktuellen und relevanten fachwissenschaftlichen, konzeptionellen und (jugend)-politischen Entwicklungen orientieren. Die konzeptionelle und fachliche Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes ist als unverzichtbarer Bestandteil einer kommunalen Jugendpolitik eine qualitative Querschnittsaufgabe und kontinuierlich zu betreiben. Dies beinhaltet u.a. die Entwicklung und Erprobung von konzeptionellen Rahmungen im Kontext der Jugendhilfeplanung und die Förderung von innovativen Formen und Modellen der Jugendarbeit sowie die Erstellung von Arbeitshilfen.

⇒ **Kooperation und Vernetzung**

Die Arbeit der Fachkräfte ist nur wirksam im Rahmen eines Gesamtkonzeptes sozialer Einrichtungen im jeweiligen Verantwortungsbereich. Um die komplexen und sehr unterschiedlichen Strukturen der Jugendarbeit in den Jugendamtsbezirken und darüber hinaus effektiv und zielgerichtet auszurichten, bedarf es der Koordination und Vernetzung innerhalb des Arbeitsfeldes, der Jugendhilfeangebote insgesamt und im Sinne eines kommunalen Bildungsnetzwerkes mit weiteren Kooperationspartnern. Ziel ist es in gemeinsamer Verantwortung positive Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit sowie grundsätzlich positive Bedingungen des Aufwachsens für junge Menschen im Jugendamtsbezirk und den Gemeinden vor Ort zu schaffen. Die Kommunale Jugendarbeit ist dafür ein wichtiger Motor; sie muss zugleich darauf achten, dass für die Vernetzungstätigkeiten auch die entsprechenden Ressourcen bei den Trägern bereitgestellt werden. Sie ist dafür verantwortlich, die örtliche Jugendarbeit in bestehende Präventionsketten und Bildungslandschaften so einzubinden, dass ihre Grundprinzipien der Freiwilligkeit, Eigenständigkeit und Beteiligung gesichert sind.

⇒ **Förderung von ehrenamtlichem Engagement**

„Die Jugendarbeit ist das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, das am stärksten vom Miteinander von Haupt- und Ehrenamt geprägt ist. Die Ehrenamtlichkeit braucht konsequente Begleitung und Unterstützung durch hauptamtliche Fachkräfte. Die Besonderheit besteht darin, dass es sowohl ehrenamtlich tätige Jugendliche und junge Erwachsene als auch Erwachsene gibt, die ihre Expertise und ihre Zeit der Jugendarbeit zur Verfügung

stellen. Dies erfordert unterschiedliche Konzepte der Begleitung und Unterstützung“.³ Unbelassen bleibt die Ermöglichung von Selbstorganisation, z.B. durch das zur Verfügung stellen autonomer Gestaltungsräume.

⇒ **Fachberatung von Trägern und Mitarbeitenden in der Jugendarbeit**

Die Fachberatung richtet sich an die freien Träger, die eigene Verwaltung und an die hauptamtlichen bzw. ehrenamtlichen Tätigen in der Jugendarbeit vor Ort. Im Rahmen der Fachberatung leistet die Kommunale Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Qualifikation und Weiterentwicklung der örtlichen Jugendarbeit und unterstützt die Kommunen bei der bedarfsgerechten Fachkräfteversorgung und inhaltlichen Ausgestaltung der örtlichen Jugendarbeit.

⇒ **Die Anregung und Unterstützung von Angeboten der freien Träger der Jugendhilfe**

Gemäß § 74 Abs. 6 SGB VIII fördern und unterstützen die Fachkräfte der Kommunalen Jugendarbeit die freien Träger nach §§ 11-12 SGB VIII bei der Wahrnehmung und Ausgestaltung ihrer Angebote. In Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe nach § 4 SGB VIII und anderen Stellen entsprechend § 81 SGB VIII wird dabei eine plurale Angebots- und Trägerstruktur gewährleistet und die fachliche Weiterentwicklung angeregt. Zentrale Orientierung ist die Vielfalt der Lebenslagen und Lebenswelten der jungen Menschen.

⇒ **Die fachliche Begleitung von Jugendverbänden, Jugendringen und von Jugendinitiativen**

ist, neben dem Feld der Offenen Jugendarbeit, ein wichtiges Tätigkeitsfeld der Fachkräfte der Kommunalen Jugendarbeit.⁴ Im Vordergrund steht dabei, anlehnend an § 73 SGB VIII, die Zusammenschlüsse junger Menschen anzuregen und zu unterstützen.

⇒ **Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit**

Die oben beschriebene konzeptionelle und fachliche Weiterentwicklung der Jugendarbeit ist nur möglich, wenn die hauptamtlichen Fachkräfte und die ehrenamtlich Tätigen nicht nur in die Prozesse (gemäß § 78 SGB VIII) eingebunden, sondern auf Grundlage arbeitsfeldspezifischer Bedarfe mittels Fortbildungen und Schulungen dazu befähigt werden.

³ BAG Landesjugendämter (2016): Kommune als Ort der Jugendpolitik - Jugendarbeit in den Fokus stellen. Seite 6

⁴ BAG Landesjugendämter (2005): Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

⇒ **Vertretung der Belange junger Menschen**

Der jugendpolitische Auftrag der Kommunalen Jugendarbeit generiert sich aus dem § 1 SGB VIII, da ohne eine klare (sozial)politische Haltung der darin verortete pädagogische und gesellschaftspolitische Auftrag kaum erfüllt werden kann. Dies beinhaltet drei Ebenen:

- Im Rahmen der politischen Bildung werden die Themen junger Menschen und deren politischer Relevanz sichtbar gemacht, junge Menschen in diesem Kontext bei der politischen Selbst- und Mitbestimmung unterstützt und befähigt.
- Im Sinne der Politikberatung von Entscheidungsträgern wird über die (politischen) Themen und Lebenslagen von jungen Menschen sowie über sozialpädagogisch erfolgreiche Maßnahmen im Bezug zum jeweiligen Sozialraum informiert und dazu motiviert, die politische Beteiligung junger Menschen zu fördern und für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens im Sinne einer jugendgerechten Kommune zu nutzen.
- In Form eines Soziallobbyings werden die Interessen der jungen Menschen und der Jugendarbeit vertreten und so Einfluss genommen auf entsprechende politische Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene.

6. Zuständigkeit für die kommunale Jugendhilfeplanung im Bereich der Jugendarbeit

Die Grundlage für die Umsetzung der Planungsverantwortung bildet die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). Für die Planung, Gestaltung, Förderung, Entwicklung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur (vgl. Punkt 4.) ist die Fachkraft der Kommunalen Jugendarbeit bei der partizipativen Bedarfserhebung und der daraus resultierenden Planung zu beteiligen. Für die Aufgabenwahrnehmung ist die Zuständigkeit, Mitwirkung und Ausgestaltung an diesem Planungsprozess sowie an weiteren für junge Menschen relevanten Fachplanungen, maßgeblich. Eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendhilfeplanung ist notwendige Voraussetzung für eine qualitätsvolle Arbeit.

7. Zuständigkeit der Fachkräfte für Jugendarbeit des örtlichen öffentlichen Trägers für kreisangehörige Städte⁵ oder Gemeinden

Während die gesetzliche Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) verortet ist, erfolgt die Umsetzung der eigentlichen Maßnahmen und Angeboten der Jugendarbeit durch die Kommunen selbst bzw. durch deren Beauftragung von

⁵ In einigen Ländern gibt es kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt, die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

freien Trägern. Dies wird entweder durch Erlasse in entsprechende Landesausführungsbestimmungen geregelt oder erfolgt im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge gemäß den Gemeindeordnungen.

8. Qualifikationsanforderungen

Zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung zählt nicht nur die finanzielle Förderung, sondern auch die Planung, Koordination, konzeptionelle Weiterentwicklung, fachliche Beratung, Qualifizierung und Fortbildung. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann vom örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht „nebenher“ erledigt werden, es bedarf hierzu kompetenter Fachkräfte. Diese sind Fachkräfte des öffentlichen Trägers, auch mit koordinierender und leitender Funktion im Aufgabenfeld der Jugendarbeit.

Die Aufgabe erfordert ausreichende Fach-, Rechts und Verwaltungskennnisse, ausreichend praktische Erfahrungen aus dem Feld der Jugendarbeit im Sinne §§ 11, 12 SGB VIII sowie die Fähigkeit, theoretische und methodische Erkenntnisse der sozialen Arbeit entsprechend anzuwenden z.B. in der Konzeptentwicklung, des Sozial- und Projektmanagements oder der Qualitätsentwicklung. Weiterhin sind Kenntnisse über angrenzende Gebiete wie Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie der Strukturen der Jugendhilfe notwendig⁶. Hierfür sind die fachlichen Kompetenzen auf der Basis eines Hochschulabschlusses erforderlich⁷

9. Fazit

Hinsichtlich der Ausgestaltung und Umsetzung der jugendpolitischen Zukunftsaufgaben, wie politische Bildung, Beteiligung und Engagement, Demokratiebildung, Vielfalt und Teilhabe, Digitalisierung sowie Mobilität in Europa ist die Jugendarbeit ein maßgeblicher Akteur für eine jugendgerechte Gesellschaft und damit ein unentbehrlicher Bestandteil im institutionellen Gefüge des Aufwachsens⁸.

Aufgrund des beschriebenen Aufgabenspektrums kommt der Kommunalen Jugendarbeit für die Planung, Förderung, Koordinierung und Ausgestaltung von entsprechenden Leistungen und Infrastrukturangeboten der Jugendarbeit auf örtlicher Ebene eine Schlüsselfunktion zu.

6 BAG Landesjugendämter (2005): Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

7 BAG Landesjugendämter (2016): Kommune als Ort der Jugendpolitik - Jugendarbeit in den Fokus stellen, Seite 4

8 Vgl. Deutscher Bundestag 2017, 15. Jugendbericht, Seite 18